

Satzung des  
Fördervereins der Drei-Linden-Schule e.V.  
Bad Soden / Neuenhain

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

**FÖRDERVEREIN DER DREI-LINDEN-SCHULE e. V.**

Grundschule von Bad Soden / Neuenhain  
Schwalbacher Straße 33  
65812 Bad Soden

Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Bad Soden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein der Drei-Linden-Schule e.V. mit Sitz in Bad Soden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist, den Unterricht und die wissenschaftliche Ausbildung in der Grundschule sowie die Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anschaffung und Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln, Beschaffung und Ausstattung von Unterrichtsräumen oder Gewährung von Beihilfen hierzu, sonstige diesen Zwecken dienende Maßnahmen und Beihilfen einschließlich der Förderung sportlicher, kultureller und anderer schulischer Veranstaltungen. Auch die Unterstützung einzelner Schülerinnen / Schüler ist in Einzelfällen bei einkommensschwachen Familien unter Berücksichtigung von § 53 AO, nach Abstimmung durch den Vorstand möglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist die Vereinszwecke zu fördern.

Der Verein wendet sich daher nicht nur an alle Eltern der Schülerinnen und Schüler sowie an Eltern ehemaliger Schülerinnen und Schüler, sondern auch an Freunde und Förderer der Schule.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Monats wirksam wird,
- durch Ausschluss aus dem Verein oder
- durch Streichen aus der Mitgliederliste

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

#### § 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages.

#### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter jeweils entweder der erste oder zweite Vorstandsvorsitzende.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein nachrückendes Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer zu wählen.

## § 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Für die innere Ordnung des Vorstandes gilt folgendes:
  1. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand oder eine Mitgliederversammlung ein, so oft es die Lage des Geschäftes des Vereins erfordert. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
  2. Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Niederschriften aufzunehmen und die gefassten Beschlüsse festzuhalten. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
  3. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Die Belege sind gleichzeitig bereit zu halten. Der Schatzmeister ist berechtigt Zahlungen für den Verein gegen Quittung entgegen zu nehmen. Auszahlungen bedürfen der Zeichnung nach Nr.1.
  4. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung Ihrer Tätigkeit.

- (3) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

#### § 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (2) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und gibt sie mit der schriftlichen Einladung unter Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen bekannt.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands. Er legt der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung und berichtet über die Vorhaben für das neue Geschäftsjahr. Ferner ist über die Entlastung des Vorstands zu beschließen und auch über die Neuwahl des Vorstandes.
- (4) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, dieses ist durch den Versammlungsleiter bestimmten Protokollanten zu erstellen und von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

#### § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Mitglieder jederzeit einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies wenigstens 30% der Mitglieder des Vereins verlangen. Die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

#### § 13 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn mindestens die Hälfte anwesend sind.

- (2) Ist eine Versammlung für eine dieser Entscheidungen beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Hinweis auf die Bedeutung des erneuten Zusammentritts einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen.

#### § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen unter Ausschluss der Liquidation an die Drei-Linden-Schule in Bad Soden / Neuenhain bzw. an die Körperschaft des öffentlichen Rechts, die zur Unterhaltung der Schule verpflichtet ist. Sie hat das angefallene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die geförderte Schule zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins ihre Mitgliederbeiträge oder außerplanmäßige Zuwendung oder sonstige Vermögensgegenstände nicht zurück.

#### § 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 23. März 2006 von der Mitgliederversammlung der Förderereins der Drei-Linden-Grundschule e.V. in Bad Soden / Neuenhain beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft + Ergänzung um §11(5) bespr. + unterzeichnet am 22.2.07

Unterschriften von mindestens sieben (7) Gründungsmitgliedern.